

**Beschluss des Koordinierungsausschusses
der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)
zur Förderung auf Grundlage der BKR-Bundesregelung
Transformationstechnologien (zu Abschnitt 2.8 TCTF)**

Um die – zeitlich befristete – Erweiterung der Förderung der GRW um die Möglichkeiten von Rn. 85 des am 9. März 2023 von der Europäischen Kommission angenommenen Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF) in Kraft zu setzen, hat der Koordinierungsausschuss der GRW beschlossen:

Die Nr. 2.5.1 Koordinierungsrahmen der GRW wird wie folgt durch einen neuen Abs. 3 ergänzt (der derzeitige Abs. 3 wird zu Abs. 4):

Weiterhin können im gesamten Fördergebiet Investitionsvorhaben, für die bis zum 31.12.2025 ein Antrag bewilligt wurde, auf Grundlage der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die in Nummer 2 vorgegebenen Förderbedingungen und Verpflichtungen sowie die Voraussetzungen der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien erfüllt sind. Die Förderfähigkeit von Investitionsvorhaben von Großunternehmen bestimmt sich hierfür abweichend von Nummer 2.4.2 nach Nummer 2.4.1 Absatz 1. Die Absätze 1 und 4 finden auf die Förderung nach diesem Absatz keine Anwendung.

Nr. 2.5.1 Abs. 2 Satz 6 Koordinierungsrahmen der GRW wird wie folgt neu gefasst:

Die Absätze 1 und 4 finden auf die Förderung nach diesem Absatz keine Anwendung.

Der Änderungen gemäß dieses Beschlusses treten unmittelbar in Kraft.